



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 26 vom 26.06.2024

INHALT

Stadtkasse

Bekanntmachung Steuertermin Grundsteuer

Bauordnungsamt

Bekanntmachung Umlegungsverfahren
Bebauungsplan

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung Blauzungenkrankheit

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 01.07.2024 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten jährlichen Rate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom n ä c h s t e n Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich.

Wenden Sie sich bitte an das

**Ingolstädter Kommunalunternehmen,
Tel. 305-3334.**

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per E-Mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (E-Mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

-Sparkasse Ingolstadt

IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27

BIC BYLADEM1ING

-Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG

IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29

BIC GENODEF1INP

**Umlegungsverfahren
„Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“,
Bebauungsplan Nr. 112 R, Gemarkung
Unsernherrn**

Bekanntmachung

**über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der
Änderung des Umlegungsplans**

nach § 73 i.V.m. 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

1. Die Änderung des Umlegungsplans „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“, Gemarkung Unsernherrn (Bebauungsplan Nr. 112 R „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“) ist am 11.06.2024 für die betroffenen Besitzstände unanfechtbar geworden. Die Änderung des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Im Übrigen bleibt der Umlegungsplan „Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“ vom 14.05.2021 bestehen
2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß §73 i.V.m. § 72 Abs. 1 BauGB für die von der Änderung betroffenen Grundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im geänderten Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den geänderten Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111a, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen.
(Gerne können Sie zur Einsichtnahme vorab unter der Telefonnummer 0841/305-2137 oder unter der E-Mail-Adresse bodenordnung@ingolstadt.de einen Termin vereinbaren.)
4. Die im geänderten Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr gem. §73 i.V.m. § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Zahlung fällig. Die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des geänderten Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Festsetzung der Unanfechtbarkeit) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

-Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

-Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

-Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB hat der eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ingolstadt, den 17.06.2024

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt
Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Vollzug des Tiergesundheitsrechts; Erweiterung der Impfmöglichkeiten gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 Fünfte VO zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11)

und gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 16.06.2016 zum Vollzug des Tiergesundheitsrechts

und zum Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen vom 29.06.2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 3 werden jeweils im ersten Satz ergänzt um “sowie gegen den Serotyp 3 mit einem gemäß der BTV-3-ImpfgestattungsV gestatteten inaktiven Impfstoff, bis es dafür ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.”
2. In Nummer 4 wird der Begriff “Gesundheitsamt” ersetzt durch “Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz”.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Ingolstadt, 24.06.2024

Dirk Müller

Referent für Recht, Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Hinweise

- Die sonstigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 16.06.2016, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen vom 29.06.2016, sind weiterhin gültig und zu beachten.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können beim Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz Stadt Ingolstadt, Sachgebiet Veterinärwesen, Unterer Graben 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben: **Eingehende Bauwerksprüfung, Nr. 665-0015-2024-F-IN**

Einreichungstermin: 24.07.2024 um 10:45 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.